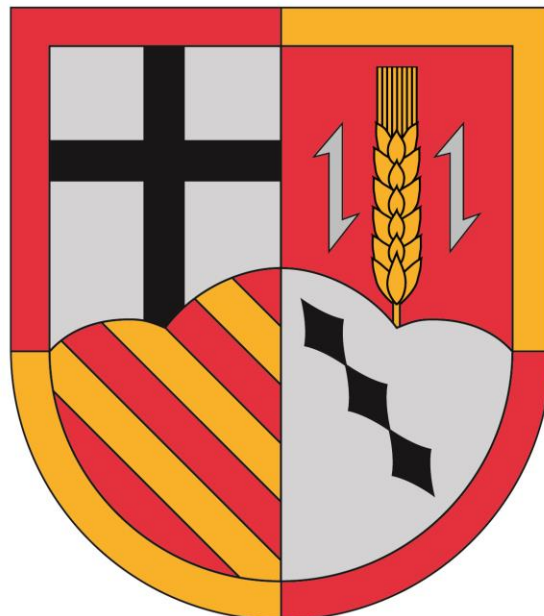




**Verbandsgemeinde  
Rengsdorf-Waldbreitbach**

---

# Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach



**Rengsdorf, im Januar 2018**

# Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Der Verbandsgemeinderat Rengsdorf-Waldbreitbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....	3
§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates .....	4
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates .....	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse .....	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister .....	6
§ 6 Beigeordnete .....	7
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates .....	7
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen .....	8
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....	8
§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten .....	9
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige .....	9
§ 12 Entschädigung Wegewarte und Wegemanager .....	9
§ 13 In-Kraft-Treten .....	10

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf oder der Verwaltungsstelle Waldbreitbach zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **Dringliche Sitzungen** im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder wegen anderer **besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat **kann** einen Ältestenrat bilden, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und je ein Vertreter/Vertreterin jeder Fraktion an.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung.

- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird für die Beigeordneten und die Fraktionsvertreter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen ein Sitzungsgeld nach § 7 gewährt.

### § 3

#### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen **Rechnungsprüfungsausschuss**; der Rechnungsprüfungsausschuss hat **7 Mitglieder** und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss mit 12 Mitgliedern,**
  - b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mit 12 Mitgliedern,**
  - c) Ausschuss für Tourismus und Wirtschaftsförderung mit 12 Mitgliedern,**
  - d) Werksausschuss mit 12 Mitgliedern,**
  - e) Schulträgerausschuss mit 12 Mitgliedern,**
  - f) Ausschuss für Jugendarbeit, Senioren, Sport und Kultur mit 12 Mitgliedern.**
- (3) Für jedes Ausschussmitglied sind **bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter** zu benennen.
- (4) Die Mitglieder des **Rechnungsprüfungsausschusses** werden **aus der Mitte des Verbandsgemeinderates** gewählt. **Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.** Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (5) Dem **Schulträgerausschuss** gehören **zusätzlich** zu Abs. 2 von jeder der in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden **5 Grundschulen jeweils ein Lehrer- und ein Elternvertreter** an. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (6) Zum **Werksausschuss** treten **zusätzlich** zu Abs. 2 in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu, die vom Personalrat vorgeschlagen werden (vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten). Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

### § 4

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt

bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Zu den Aufgaben des **Haupt- und Finanzausschusses** gehören die Vorberatung des Haushaltsplanes, des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowie des Stellenplanes der Verbandsgemeinde, ferner die Vorberatung von Personalangelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren tariflich Beschäftigten der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
3. Zustimmung zum Hinausschieben des Ruhestandsbeginns,
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
5. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
6. Erlass von erheblichen gemeindlichen Forderungen ab 5.000 Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von erheblichen gemeindlichen Forderungen ab 10.000 Euro im Einzelfall,
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
8. Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) wahr.

(3) Dem **Schulträgerausschuss** obliegt die Beratung des Schulträgers im Rahmen der durch die Schulgesetze festgelegten Zuständigkeiten.

(4) Dem **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss** werden die Vorberatung der Bauleitplanung und der Bauaufgaben übertragen, sofern sie durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Weiterhin wird die Vorberatung von Angelegenheiten des Umweltschutzes übertragen, sofern sie durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Unberührt bleibt der Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, wofür der Werksausschuss zuständig ist. Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss obliegt die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen

für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. **Zudem werden die Angelegenheiten des Wiedtalbades dem Ausschuss übertragen.** Er hat sich dabei in Fragen des Publikumsbetriebs mit dem Ausschuss für Tourismus- und Wirtschaftsförderung abzustimmen.

(5) Die Aufgaben des **Werksausschusses** ergeben sich aus den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO).

(6) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat u.a. den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des § 112 Absatz GemO zu prüfen. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

(7) Dem **Ausschuss für Tourismus- und Wirtschaftsförderung** werden die Vorberatung von Aufgaben der Tourismus-, Wirtschafts- und Verkehrsförderung übertragen, soweit diese Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde fallen. Auf § 12 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach vom 7.10.2016 wird verwiesen. In Fragen des Publikumsbetriebs des Wiedtalbades arbeitet der Ausschuss mit dem Bau-, Planungs-, und Umweltausschuss zusammen.

(8) Dem **Ausschuss für Jugendarbeit, Senioren, Sport und Kultur** werden die Vorberatung von Aufgaben der Jugend- und Seniorenarbeit sowie auf dem Gebiet von Sport und Kultur übertragen, soweit diese Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde fallen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt dem Ausschuss für Jugendarbeit, Senioren, Sport und Kultur die Entscheidung über die von Vereinen und Institutionen gestellten Anträge zur Jugendförderung.

(9) Die Ausschüsse haben ferner im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder den Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

(10) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro im Einzelfall.
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.

4. Erlass von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 5.000 Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 10.000 Euro im Einzelfall.
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung, Durchführung von Umschuldungen und Vereinbarung neuer Kreditkonditionen nach Ablauf von Zinsbindungsfristen.

Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO unberührt.

## **§ 6 Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat **bis zu 4 Beigeordnete**.
- (2) Die Beigeordneten sind **ehrenamtlich** tätig. Beigeordnete sind als Teilorgane des Organs Bürgermeister Vertreter des Bürgermeisters. Dabei üben sie die **allgemeine Vertretung** gem. § 50 Abs. 2 S.1 GemO und die **Vertretung bei besonderen Anlässen** gem. § 50 Abs. 2 S.7 GemO aus.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden **keine Geschäftsbereiche** gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.
- (4) Zur **Erhaltung der Einheit der Verwaltung** hat der Bürgermeister **regelmäßig gemeinsame Besprechungen mit den Beigeordneten** abzuhalten. Dabei sollen insbesondere **Angelegenheiten behandelt werden, die der Bürgermeister oder ein Beigeordneter wegen ihrer besonderen Bedeutung zur Beratung vorschlägt**.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines **Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro je Verbandsgemeinderatssitzung**. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an **Fraktionssitzungen** wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit im Kalenderjahr die Zahl der Fraktionssitzungen die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigt. Für die **Vorsitzenden der Fraktionen** erhöht sich das Sitzungsgeld nach den Sätzen 1 und 2 auf **30 Euro**; das erhöhte Sitzungsgeld ist im Vertretungsfalle an die Stellvertreterin bzw. an den Stellvertreter zu zahlen.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Beigeordneten haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform

verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen und die Verwendung eigener Hardware hierfür, Datenübertragungen und Ausdrücke eine Entschädigung i.H.v. 30 € je Kalenderjahr.

## **§ 8** **Aufwandsentschädigung** **für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form einer Entschädigung in Höhe von 20 Euro.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird auch den an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmenden Vorsitzenden der Fraktionen des Verbandsgemeinderates, die nicht gewähltes Mitglied des Ausschusses sind, gewährt.

## **§ 9** **Aufwandsentschädigung** **der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Beigeordneten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse und der Fraktionen die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.



**§ 10**  
**Entschädigung**  
**der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 175 Euro.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 11**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vorgesehenen Funktionen. Die Stellvertreter mit zugewiesenen Aufgabenbereichen erhalten als ständige Vertreter eine Aufwandsentschädigung. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche erfolgt bei Ernennung als Stellenbeschreibung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen ist in Anlage 1 zur Hauptsatzung geregelt.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 12**  
**Entschädigung Wegewarte und Wegemanager**

(1) In der ehemaligen Verbandsgemeinde Rengsdorf pflegen ehrenamtliche Wegewarte die in der jeweils offiziellen Wanderkarte aufgeführten Wanderwege im Bereich des „Rengsdorfer Landes“.

Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt für die Betreuung von

- Kommunalen Rundwegen in den einzelnen Ortsgemeinden,

- Premiumwanderwegen wie Klosterweg und künftigen Naturparkwegen,
- Themenwegen wie Butterpfad und Zwergenwege,
- Zuwegen zum Westerwald-Steig und zum Rheinsteig.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Länge der Wanderwege sowie an der Bedeutung und am Pflegeaufwand und wird jeweils vom Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss durch Beschlussfassung festgelegt.

(2) Der/Die ehrenamtliche Wegemanager/in der ehemaligen Verbandsgemeinde Rengsdorf koordiniert die Tätigkeit der Wegewarte. Hierfür erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, über die der Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf vom 28.12.2009, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 30.11.2012 außer Kraft. Zudem tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Waldbreitbach vom 20.10.2004, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 25.08.2014 außer Kraft.

**Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach**

**Rengsdorf, den 10. Januar 2018**

**Hans-Werner Breithausen**

**-Bürgermeister-**

## **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach**

**Rengsdorf, den 10. Januar 2018**

**Hans-Werner Breithausen**

**-Bürgermeister-**